

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Bewertung von Beeinträchtigungen Summationsprüfung

Dr. Ernst-Friedrich Kiel
MULNV, Referat III-4
(Biodiversitätsstrategie, Artenschutz,
Habitatschutz, Vertragsnaturschutz)
ernst-friedrich.kiel@mulnv.nrw.de

02./03.11.2021

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Themen

1. **Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang**
 - Erhaltungsziele und Schutzzweck
 - Charakteristische Arten
2. **Bewertung von Beeinträchtigungen**
3. **Summationsprüfung**
4. **Zusammenfassung**

2

1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Erhaltungsziele und Schutzzweck

- **§ 34 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten**

(1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen [...]. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft [...] ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

3

1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Erhaltungsziele und Schutzzweck

- „Maßgebliche Bestandteile“:
 - a.) **FFH-Gebiete:**
 - FFH-Lebensraumtypen (Anh. I)
 - FFH-Arten (Anh. II)
 - *keine* FFH-Anhang IV-Arten
 - keine* Vogelarten
 - b.) **Vogelschutzgebiete (VSG):**
 - Vogelarten (Anh. I)
 - wandernde Vogelarten (Art. 4 (2))
 - *keine* FFH-Lebensräume/-Arten

→ **Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind:**

- nur signifikante Vorkommen (Bewertung im SDB: ABC, nicht D!)
- nur Vorkommen, die im SDB genannt sind!

→ **Prüfmaßstab bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung:**

- Erhaltungsziele ergeben sich aus den Meldeunterlagen für das Gebiet
- Im Fall einer Schutzausweisung ergibt sich der Schutzzweck aus der erlassenen Schutzvorschrift (z.B. NSG-Verordnung)

4

1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Was muss betrachtet werden?

N Hg
+ °C
KRAFTWERK → LRT 3260 → Eintagsfliegen?

↓

Eisvogel? ← Stichling?

→ Bei FFH-Verträglichkeitsprüfung auch prüfen:
„charakteristische Arten“ von FFH-Lebensraumtypen (Anh. I)

5

1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Charakteristische Arten (CA)

- **Kriterien für „Charakteristische Arten“:**
 - deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im LRT (>75%)
 - Erhalt der Populationen der Art an Erhalt des LRT gebunden (Rote Liste)
 - Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf LRT (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, „A33 Halle – Borgholzhausen“)
- **Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht:**
„Jedoch können im Rahmen der FFH-VP nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden.“ (vgl. BVerwG, Urteile vom 12.03.2008; 14.04.2010; 06.11.2012; 06.11.2013)

→ **MKULNV-Projekt zu Charakteristischen Arten in 2014-2016:**

- Auswahl und Anwendung der Charakteristischen Arten für die FFH-VP
- aber: nicht gedacht für Anwendung von CA bei LRT-Kartierung/Ansprache!

6

1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Leitfaden „Charakteristische Arten NRW“

Berücksichtigung charakteristischer Arten
der FFH-Lebensraumtypen
in der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Leitfaden für die Umsetzung der
FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
in Nordrhein-Westfalen

Stichtag: 19.12.2016

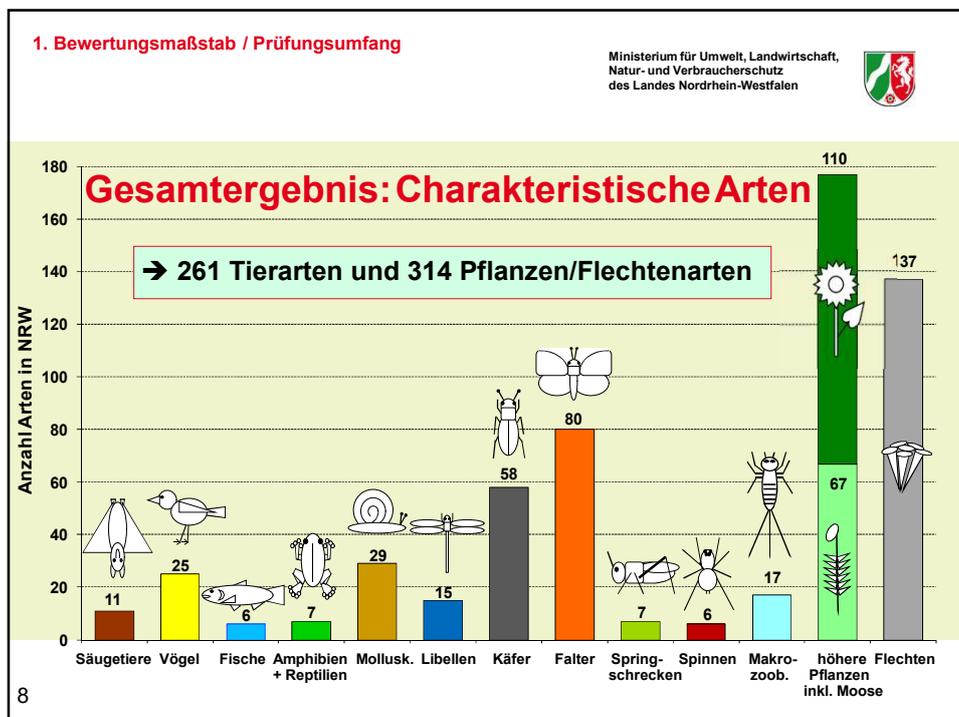
In Auftrag von:
Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Beauftragte/r:
bosch & partner
Köln · Düsseldorf · Hannover · Gießen
www.bosch-partner.de

FÖA
Trier
www.foa.de

- **Zielsetzung des Leitfadens:**
 - methodische Vorgaben zur Auswahl u. Anwendung der CA
 - Standardisierung der Planungs-/Verwaltungspraxis
 - rechtssichere Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung
- **Auftragnehmer:**
 - Bosch & Partner, Herne
 - FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier
- **Arbeitsschritte:**
 - Beteiligung von ExpertInnen, Arbeitskreisen
 - Beteiligung BfN
- **Einführung MKULNV per Runderlass (v. 19.12.2016)**
 → FIS „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ → Downloads

7



1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Beispiele für Charakteristische Arten

- **Beispiel: LRT-Komplex 2310/4030 (Sandheiden/Trockenrasen)**
 - Ziegenmelker: 89% der Vorkommen im LRT
- **Beispiel: LRT 6210 (Kalktrockenrasen)**
 - Hufeisenklee-Widderchen: mit strenger Bindung an LRT (Erhaltungszustand A/B)
 - über die Nahrungspflanze Hufeisenklee
 - Rote Liste NRW: 3
- **Beispiel: LRT 9110 (Hainsimsen-BuchenW)**
 - Schwarzspecht: mit funktionaler Bedeutung für den LRT als Habitat/Strukturbildner
 - Schaffung großer Baumhöhlen

9

1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Grundprinzipien der Erheblichkeitsbewertung

- **Abschichtung der Charakteristischen Arten:**
 - Liste der CA für einzelne FFH-LRT (Zuordnung im Leitfaden)
 - Empfindlichkeit der CA gegenüber Wirkfaktoren (Zuordnung im Leitfaden)
 - tatsächliche Vorkommen von CA im FFH-Gebiet (z.B. Angabe @LINFOS)
- **Bearbeitung von Charakteristischen Arten im Einzelfall, nur ...**
 - ... wenn es ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen im Gebiet gibt (v.a. Angaben im SDB/Erhaltungsziele, @LINFOS, Abfragen)
 - ... bei einem „inhaltlichen Mehrwert“ / zusätzlichen Erkenntnisgewinn (z.B. übliche LRT-Betrachtung deckt spezielle Wirkfaktoren nicht ab)

→ **Aufbereitung der CA in den Erhaltungsziel-Dokumenten**
→ **Neuer Layer für CA in @LINFOS (ab 01/2018)**

10

1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeitshilfen für die Praxis

- **Aufbereitung der CA in den Erhaltungsziel-Dokumenten:**

DE-4111-302 Davert
(atlantische biogeographische Region)

9110 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**

**aktuell bekannte Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im Gebiet: Dryocopus martius

- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes

11

1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



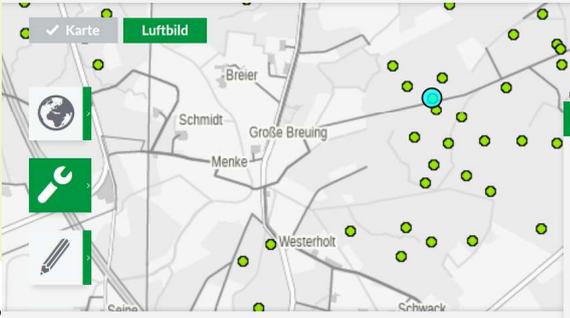
Arbeitshilfen für die Praxis

- **Aufbereitung konkreter Fundorte der CA im Fundortkataster NRW:**

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

atLinfos Bitte Kennung angeben 

Karte Luftbild



FI-4111-0581-2002

1 Tiere am Fundort

Objektkennung:
FI-4111-0581-2002

Tiere:
Dryocopus martius (Schwarzspecht)
RL 10 *S, streng geschützt, Zielart NRW,
sicher brütend, Methode: Brutnachweis

Bearbeitung:
KIA 2011

12

Ergebniscenter Karteninhalt Inhaltsbaum Legende Übersichtskarte

1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeitshilfen für die Praxis

▪ Zuordnung der CA zu den artspezifisch relevanten Wirkfaktoren:

ARTENGRUPPE	Wirkfaktoren			
	1-1 Überbauung / Versiegelung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	5-1 Akustische Reize (Schall)	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sicht ohne Licht)
LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald)				
Säugetiere	Großes Mausohr	Großes Mausohr	Großes Mausohr	
Brutvögel	Grauspecht	Grauspecht	Grauspecht	Grauspecht
	Raufußkauz	Raufußkauz	Raufußkauz	
	Schwarzspecht	Schwarzspecht	Schwarzspecht	Schwarzspecht
Amphibien und	Feuersalamander (RB)	Feuersalamander (RB)		

13

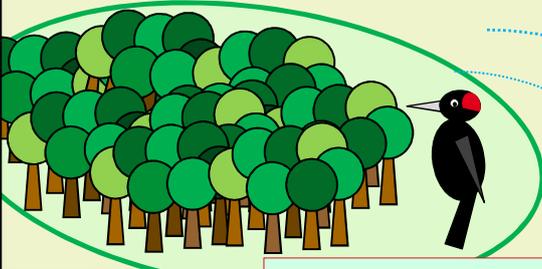
1. Bewertungsmaßstab / Prüfungsumfang

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

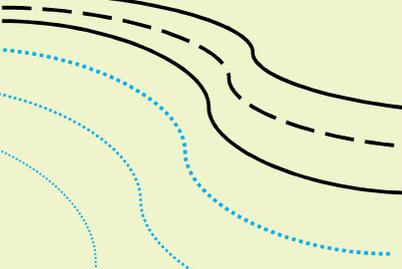


Fallkonstellation

Lebensraumtyp 9110
Charakteristische Art:
Schwarzspecht



Projekt Autobahn
Wirkfaktor: Lärm



→ indirekte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps über die CA lässt sich nicht ausschließen!

14

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Beeinträchtigung

- **Definition „Beeinträchtigung“:**
Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (Lebensraum/Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden.
- **Kriterien für die Beurteilung von Beeinträchtigungen:**
 - bzgl. Projekt/Plan:
 - alle relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren
 - bau-, anlage-, betriebsbedingte Wirkungen
 - bzgl. Lebensraum/Art:
 - Intensität der Wirkung
 - maximale Einflussbereich der Wirkung
 - Bilanzierung der Flächen- / Funktionsverluste
 - auch graduelle und stoffliche Beeinträchtigungen

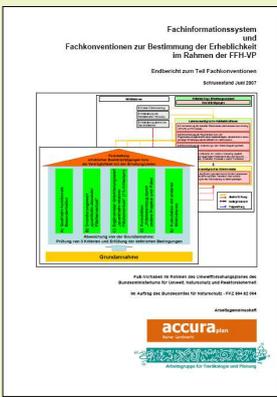
15

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



BfN-Fachkonvention: Erheblichkeits-Bewertung



Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (FuE BfN)

- Methodische Standards zur Beurteilung, ob ein Flächenverlust die Bagatellgrenze überschreitet
- BfN-Fachkonvention geeignete Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob der Flächenverlust eines FFH-LRT die Bagatellgrenze überschreitet. (vgl. BVerwG, Urteil v. 12.3.2008, 9 A 3.06, A44/Hess.Lichtenau)

→ FIS „NATURA 2000-Gebiete in NRW“ → Downloads

→ **Einzelfallbetrachtung erforderlich:**
„Liegt eine Beeinträchtigung vor?“
„Inwiefern ist die Beeinträchtigung erheblich?“

→ **BfN-Fachkonventionsvorschlag** liefert hierzu eine objektive Orientierung und Hilfestellung

16

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Grundprinzipien der BfN-Fachkonvention

- **Grundannahme:**
Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

17

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Grundprinzipien der BfN-Fachkonvention

- **Abweichung von der Grundannahme (UND-Verknüpfung):**
 1. *keine* qualitativ-funktionale Besonderheiten auf der betroffenen Fläche (d.h. keine spezielle Ausprägung / Besonderheit des LRT)
 2. Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ *unterschritten*
 3. Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium) *unterschritten* (d.h. <1% der Gesamtfläche des LRT im Gebiet/Teilgebiet)
 4. *keine* Kumulation des Flächenentzugs durch andere Pläne / Projekte
 5. *keine* Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“ des jeweiligen Projektes

→ **Nur wenn alle 5 Bedingungen vorliegen:**
- Flächen-Bagatelle unterschritten → *keine* erhebliche Beeinträchtigung

18

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Grundprinzipien der BfN-Fachkonvention

- Tabelle Orientierungswerte für LRT bei direktem Flächenentzug:**

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten (Flächen in m ² , soweit nicht anders angegeben)				
		Klasse (vgl. Kap. G.1)	Stufe I: Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Stufe II: Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %	Stufe III: Wenn relativer Verlust ≤ 0,1 %	
Code	Name					
fett* = prioritär						
Wälder						
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	5	250	1.250	2.500	
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-	3	50	250	500	
19	9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	4	100	500	1.000

→ max. Flächenverlust 2.500 m²: z.B. 9110 Hainsimsen-Buchenwald
 → kein Flächenverlust (0 m²): z.B. 7110 Lebende Hochmoore

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Grundprinzipien der BfN-Fachkonvention

- Anwendung bei graduellen Funktionsverlusten (z.B. Lärm, N-Einträge)**
 - Voraussetzung: Intensität des Wirkfaktors kann skaliert werden
 - Skalierung: vollständiger (Funktions-)Verlust des LRT entspricht 100 %
 - Vorteil: besseres Nachvollziehbarkeit in Bewertungsentscheidungen
- Umrechnung zu einem Äquivalenzwert:**

$$\text{Beeinträchtigte LRT-Fläche [m}^2\text{]} \times \frac{\% \text{ Funktionsverlust}}{100 \%} = \text{Äquivalenzwert}$$
- Abgleich mit Orientierungswerten (L&T):**

$$\text{Äquivalenzwert} > \text{LRT-Orientierungswert ODER } 1 \% \text{ der LRT-Fläche im Gebiet} \rightarrow \text{erhebliche Beeinträchtigung}$$

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Erhebliche Beeinträchtigung

- **Definition „erhebliche Beeinträchtigung“:**
Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen des Systems in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein NATURA 2000-Gebiet seine Funktionen nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.
- **Erhebliche Beeinträchtigung wahrscheinlich, bei:**
 - landesweit seltene Lebensräumen mit geringer Gesamtfläche (z.B. nährstoffarme Gewässer, Hochmoore, Niedermoore)
 - landesweit seltene Arten mit geringen Populationsgrößen (z.B. Gelbbauchunke, Mopsfledermaus, Ameisenbläulinge, Eremit)
 - bei großräumigen Beeinträchtigungen/Flächenverlusten landesweit mittelhäufiger/häufiger Lebensräume/Arten

21

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Keine erhebliche Beeinträchtigung

- **Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.1.4.2), Auswahl:**
 - Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 (1) Nrn. 1+2 BauGB) im räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle
 - Begünstigte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 4 BauGB)
 - Schließung von Baulücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)
 - Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand einschließlich der bisherigen nicht landwirtschaftlichen Nutzung.
 - Genehmigungsfreie Vorhaben (§ 65 Abs. 1 bis 3 BauO NRW)
Ausnahme: Vorhaben im baulichen Außenbereich nach Nr. 7a, 10, 12, 12b, 12c, 12d, 15, 17, 23, 26, 31 und 32
 - Bauliche Anlagen i.S. von § 2 Abs.1 der BauO NRW außerhalb eines Natura 2000-Gebietes bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300m
Ausnahme: Abgrabungen, mit Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt

22

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Keine erhebliche Beeinträchtigung

- **Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.1.4.2), (Forts.):**
 - Vorhaben/Maßnahmen gem. Negativkatalog Eingriffsregelung (§ 4 (3) LG)
 - Unterhaltungsmaßnahmen (Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen, Deichen, Dränungen, Gewässerunterhaltung)
 - Unterhaltung/Ausbau von Wirtschaftswegen, gemeindl. Wander/Radwege
 - anzeigepflichtige Maßnahmen des forstlichen Wegebaus (§ 6b LFoG) zum Aus-/Rückbau/Instandsetzung vorhandener Forstwirtschaftswege
 - Ausübung von Sport, Freizeit- und Erholungstätigkeiten.

→ **Ausgenommen von der Regelfallvermutung:**

- Projekte, bei denen aufgrund großräumiger Beeinträchtigungen die Bagatellgrenze überschritten wird.
- Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Arten mit kleinflächigen oder punktuell verbreitete Vorkommen in Natura 2000-Gebieten

23

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Schadensbegrenzung

- **Definition „Integriertes Projekt“:**

Projekte lassen sich als Integriertes Projekt darstellen und bewerten, indem Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren.
- **§ 53 LNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten...**

(1) „Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, die gewährleisten, dass die in § 34 (1) S. 1 BNatSchG aufgeführten erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt zulässig.“

→ **Projekt ist zulässig:**
wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass das NATURA 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

24

2. Bewertung von Beeinträchtigungen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Schadensbegrenzung

- **Anforderungen an Schadensbegrenzungsmaßnahmen:**
 - Umsetzung vor oder während der Projektdurchführung
 - Wirksamkeit spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung
 - ggfs. Risikomanagement mit Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen
 - räumlicher Bezug: *eng*, Maßnahmen im Natura 2000-Gebiet
- **Abgrenzung Schadensbegrenzungs- von „Sowieso“-Maßnahmen:**
 - Maßnahmen der Natura 2000-Managementpläne sind bereits für die Verwaltung dieser Gebiete „verbraucht“ („Sowieso-Maßnahmen“) (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.8.2016, 7 A 1.15, Weservertiefung, so bzgl. Kohärenzsicherung)
- **Abgrenzung Schadensbegrenzung von Kohärenzsicherung:**
 - bei Maßnahmen, mit denen LRT neu geschaffen werden und deren Entwicklung erst nach der Prüfung der Erheblichkeit abgeschlossen sein wird, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor (vgl. EuGH, Urteile v. 15.5.2014, C-521/12, T.C.Briels, v. 21.7.2016, C-387/15, Seehafen Antwerpen)

25 → **Weiterer Klärungsbedarf:**
- Ist Neuschaffung von LRT grundsätzlich keine Schadensbegrenzung?

3. Summationsprüfung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Summationsprüfung

- **§ 34 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten**
(1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen [...].“

26

3. Summationsprüfung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Summationsprüfung (NEU!)

- **Summationsprüfung nach „Prioritätsprinzip“:**
 - Prüfung aller genehmigten Pläne und Projekte (Genehmigungs-Datum!)
(→ nicht mehr maßgeblich: Prüffähigkeit der Unterlagen)
 - Berücksichtigung entsprechend der „zeitlichen Reihenfolge der Projekte“
- **Startpunkt der Summationsprüfung:**
 - für FFH-Gebiete: Bekanntmachung im EU-Amtsblatt (7.12.2004)
 - für VSG: Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW (17.12.2004)
 - bzgl. Stickstoffeinträge: nicht mehr stets der Zeitpunkt der Aufnahme des betreffenden FFH-Gebietes in die Gemeinschaftsliste (Dezember 2004)
- **Prüfung des gesamten Gebietes**
 - EU-Kommission: Prüfung von Teilbereichen reicht nicht aus!

→ neue Rechtsprechung BVerwG (Urteil v. 15.5.2019, 7 C 27.17, KW Lünen)
Aufhebung Trianel-Urteil OVG Münster

2 → Klarstellender Runderlass MULNV bzgl. Stickstoffeinträge (v. 17.10.2019)

3. Summationsprüfung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeitshilfen zur Summationsprüfung



FIS „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“

- Dokumentation von FFH-VPen (Prüfprotokolle A-D)
- Prüfschritte/-ergebnisse gemäß VV-Habitatschutz
- Hilfestellung für Behörden und Antragsteller

→ MKULNV per Runderlass vom 18.05.2015
(behördenverbindlich: „mit der Bitte um Beachtung“)

→ Internet:
<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>

→ LANUV-homepage:

- ↳ Infosysteme und Datenbanken ↳ Naturschutz
- ↳ Schutzgebiete (inkl. FFH)
- ↳ „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“

→ Gesetzliche Verpflichtung über § 34 Abs. 3 LNatSchG
(„Der Projektträger hat die ... für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen.“)

28

3. Summationsprüfung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 

Auswertungen im FIS FFH-VP

FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE-4111-302

Liste aller VP Natura 2000-Gebiet Arten Lebensraumtypen Karte Download

VP-Kennung	Plan- / Projektart Bezeichnung	Geprüfte Arten (Beeinträchtigung)	Geprüfte LRT (Beeinträchtigung)	Datum	Ausnahme erteilt nach
VP-4111-302-04140 Plan/Projekt-ID: VP-04140	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Neubau Errichtung und Betrieb einer Tierhaltungsanlage (Bullenmast)	Helm-Azurjungfer (<i>keine</i>) Kammolch (<i>keine</i>)	9110 (<i>nicht erheblich</i>) 9160 (<i>nicht erheblich</i>) 9190 (<i>nicht erheblich</i>)	Unterlagen vollständig: Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen: 04.05.2015	§34 Abs. 3: Nein §34 Abs. 4: Nein
VP-4111-302-04282 Plan/Projekt-ID: VP-04282	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Ausbau Wesentl. Änderung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen	Helm-Azurjungfer (<i>keine</i>) Kammolch (<i>keine</i>)	9110 (<i>nicht erheblich</i>) 9160 (<i>nicht erheblich</i>) 9190 (<i>nicht erheblich</i>) 91D0 (<i>keine</i>)	Unterlagen vollständig: Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen: 16.09.2013	§34 Abs. 3: Nein §34 Abs. 4: Nein
VP-4111-302-04284 Plan/Projekt-ID: VP-04284	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Ausbau Wesentl. Änderung und Betrieb eine Anlage zum Halten von Mastschweinen	Helm-Azurjungfer (<i>keine</i>) Kammolch (<i>keine</i>)	9110 (<i>nicht erheblich</i>) 9160 (<i>nicht erheblich</i>) 9190 (<i>nicht erheblich</i>) 91D0 (<i>keine</i>)	Unterlagen vollständig: Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen: 30.04.2014	§34 Abs. 3: Nein §34 Abs. 4: Nein

29

3. Summationsprüfung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 

Auswertungen im FIS FFH-VP

FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE-4111-302

Liste aller VP Natura 2000-Gebiet Arten Lebensraumtypen Karte Download

Art

[+] Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

VP-Kennung	Plan- / Projektart	Lage des Plans / Projektes	Wirkfaktoren (betroffene Fläche)	Beeinträchtigung	Datum	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehen
VP-4111-302-04516	Wasservirtschaft, Verfahren nach Par. 68 WHG	innerhalb und außerhalb des Gebietes	1-1 Überbauung / Versiegelung	nicht erheblich	Unterlagen vollständig:	Ja	Nein

Hinweis: Pläne / Projekte, die keine Auswirkung auf die Art haben, werden nicht aufgelistet, da sie für die Summationsprüfung nicht relevant sind.

[-] Kammolch (*Triturus cristatus*)

VP-Kennung	Plan- / Projektart	Lage des Plans / Projektes	Wirkfaktoren (betroffene Fläche)	Beeinträchtigung	Datum	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehen
Hinweis: Pläne / Projekte, die keine Auswirkung auf die Art haben, werden nicht aufgelistet, da sie für die Summationsprüfung nicht relevant sind.							

30

3. Summationsprüfung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

FIS FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW

- **Einpflegen noch nicht abgeschlossener/ zukünftiger Projekte**
 - Gesetzliche Verpflichtung für Projektträger über § 34 Abs. 3 LNatSchG
„Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung [...] führen die Natur-
schutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich
durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat
die [...] für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem
Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen. [...]“
- **Einpflegen der „Altdaten“**
 - zwingende Voraussetzung für die behördliche Summationsprüfung
 - sinnvoll: Arbeit nach Prioritätenliste innerhalb der BezReg / Kreise
 - Einrichtung von befristeten Projektstellen bei den BezReg

→ **Nutzbarkeit des FIS hängt von der Vollständigkeit der Daten ab !**

31

4. Zusammenfassung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Das müssen Sie wissen ...

- **Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung:**
 - in FFH-Gebieten: nur FFH-Lebensräume/-Arten
 - in Vogelschutzgebieten: nur Vogelarten
 - nur signifikante Vorkommen (ABC), die im SDB genannt sind
- **Prüfmaßstab bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung:**
 - Erhaltungsziele: aus Meldeunterlagen
 - Schutzzweck: aus der Schutzvorschrift (z.B. NSG-Verordnung)
- **Charakteristische Arten – neuer Prüfgegenstand!**
- **Erheblichkeitsbewertung ist eine Einzelfallentscheidung**
 - Orientierungswerte für Bagatellgrenze nach Lambrecht & Trautner (2007)
 - Regelfallvermutung für „Bagatellfälle“ gem. VV-Habitatschutz (Nr. 4.1.4.2)
- **Summationsprüfung darf nicht fehlen!**
 - Startpunkt: Bekanntmachung der Gebiete (12/2004, außer bei Stickstoff)
 - Prüfung nach dem „Prioritätsprinzip“ (Datum der Genehmigung)
 - Prüfung des gesamten Gebietes

32

▪ **FIS „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ benutzen!**